

Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Übergangseinrichtungen für ausländische Geflüchtete, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Personen mit Wohnungsschwierigkeiten vom 10.12.2024	
---	--

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in Ausführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung und des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung für die Übergangseinrichtungen der Stadt Menden (Sauerland) für ausländische Geflüchtete, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Personen mit Wohnungsschwierigkeiten mit Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform für Übergangseinrichtungen

- (1) Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Geflüchteten, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Personen mit Wohnungsschwierigkeiten (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz, § 6 Landesaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Menden (Sauerland) die Übergangseinrichtungen
- Bischof-Henninghaus-Straße 37 in 58706 Menden (Sauerland),
 - Bischof-Henninghaus-Straße 39 in 58706 Menden (Sauerland),
 - Steinhauser Weg 17 in 58710 Menden (Sauerland),
 - Franz-Kissing-Straße 1 a in 58706 Menden (Sauerland),
 - Am Vogelsang 2 a (1. Obergeschoss rechts) in 58706 Menden (Sauerland),
 - Am Vogelsang 2 b (2. Obergeschoss rechts, 2. Obergeschoss links) in 58706 Menden (Sauerland),
 - Am Vogelsang 2 c (1. Obergeschoss rechts, 2. Obergeschoss rechts, 2. Obergeschoss links) in 58706 Menden (Sauerland),
 - Heidestraße 46 in 58708 Menden (Sauerland) und
 - Wilhelmstraße 4 in 58706 Menden (Sauerland)
- als nichtrechtsfähige Anstalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

- (2) Die Satzung umfasst zudem jede weitere temporär oder auf Dauer zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellte Liegenschaft, unabhängig von deren tatsächlicher Nutzungsdauer und der baulichen Ausgestaltung.
- (3) Die Übergangseinrichtungen sind grundsätzlich als Gemeinschaftsunterkünfte ausgelegt. Sie gelten als öffentliche Einrichtung der Stadt Menden (Sauerland). Ein Anspruch auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverbund besteht nicht.

§ 2

Aufsicht und Ordnung in den Übergangseinrichtungen

Die Übergangseinrichtungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Übergangseinrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 3

Einweisung

Die Einweisung in die Übergangseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 4

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Heiz- und Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 299,80 €. Konkret setzt sich die Gebühr wie folgt zusammen:

Kostenfaktoren	Multiplikator	Werte für 2025	Pauschale
Grundgebühr	12,00 m ²	16,47 €	197,64 €
Frischwasser	4,08 m ³	1,81 €	7,38 €
Abwasser	4,08 m ³	2,98 €	12,16 €
Abfallbeseitigung	1 Person	13,53 €	13,53 €
Heizung	12,00 m ²	1,62 €	19,44 €
Strom	1 Person	49,65 €	49,65 €
Summe			299,80 €

Die Zurverfügungstellung von Inventar ist in der Gebühr enthalten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzenden der Übergangseinrichtungen. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, und zwar bis zum Dritten eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Menden (Sauerland) zu zahlen. Bei tageweiser Benutzung der Übergangseinrichtungen wird die Benutzungsgebühr kalendertäglich berechnet.

§ 7

Härteklausel

Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8

Erlöschen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzende seinen Wohnsitz wechselt.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - (a) der Benutzende anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
 - (b) der Benutzende die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat oder der Benutzende durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Stadt Menden (Sauerland) dazu Anlass gegeben hat.
- (3) Der Benutzende hat die Übergangseinrichtung unverzüglich zu räumen, wenn
 - (a) die Einweisung widerrufen wird,
 - (b) der Benutzende seinen Wohnsitz wechselt.
- (4) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzende ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Menden (Sauerland) für ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten mit Gebührenordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.